Kumulation von Alterssicherungsleistungen 2023

in % der Männer und Frauen ab 65 Jahren

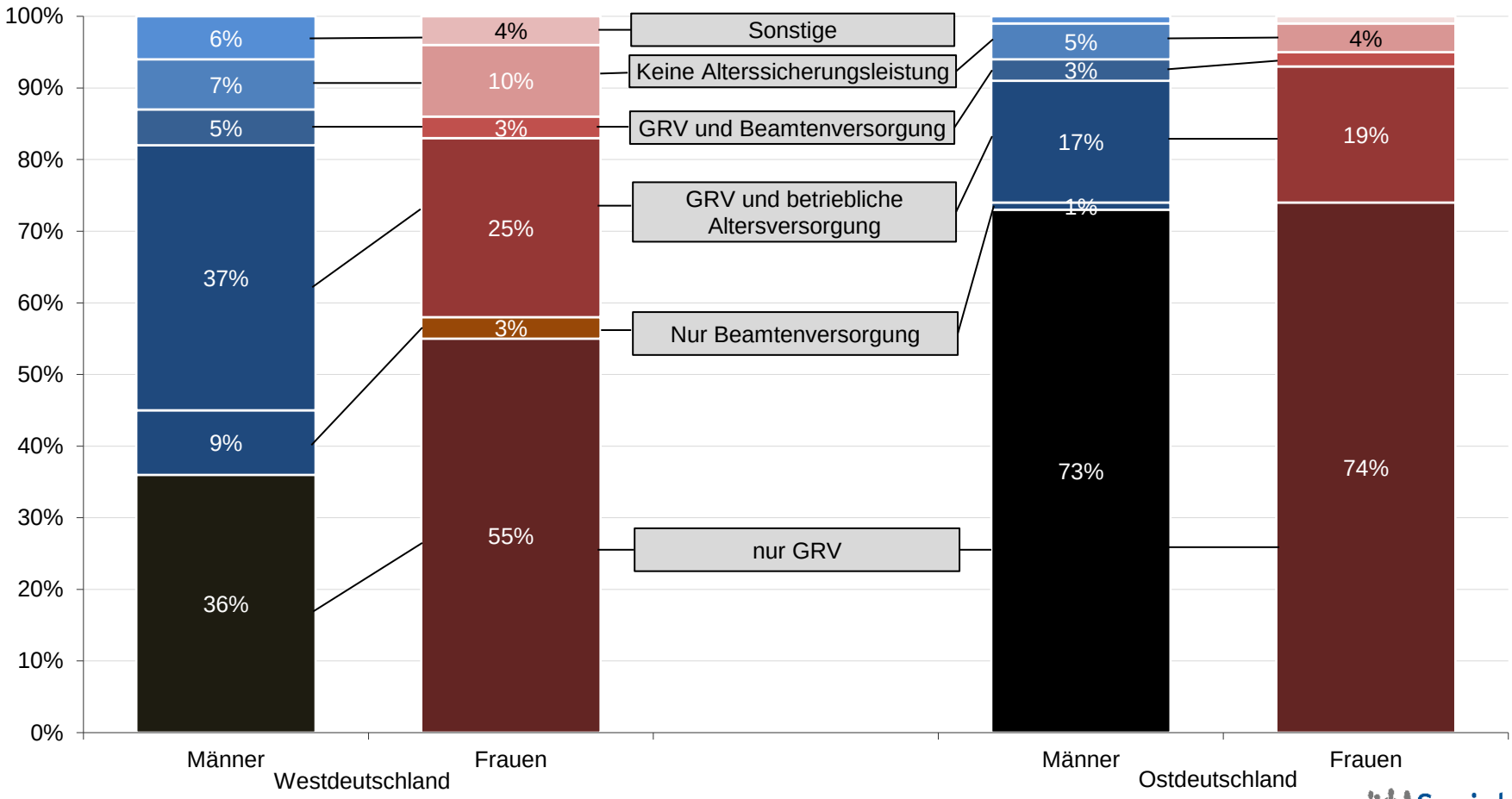

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024), Alterssicherungsbericht, Daten: ASID 2023

Kumulation von Alterssicherungsleistungen 2023

Die Einkommen älterer Menschen werden nicht nur durch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Nicht selten kommt es dazu, dass gesetzliche Renten mit Renten aus anderen Systemen zusammenfallen. Das trifft vor allem auf die Situation in Westdeutschland zu: Im Jahr 2023 beziehen 5 % der Männer und 3 % der Frauen sowohl eine gesetzliche Rente als auch Leistungen aus der Beamtenversorgung. Deutlich stärker ausgeprägt ist das Zusammentreffen von gesetzlichen Renten und Betriebsrenten. 37 % der Männer und 25 % der Frauen erhalten zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente eine Rente aus der betrieblichen Altersversorgung.

In Ostdeutschland finden sich diese Kumulationen sehr viel seltener: Die Beamtenversorgung spielt (noch) keine Rolle und ergänzende Betriebsrenten erhalten lediglich 17 % der Männer und 19 % der Frauen.

Das Zusammentreffen unterschiedlicher Einkommensarten bedeutet allerdings nicht, von einem Gleichgewicht auszugehen. Nach wie vor haben die Leistungen der Rentenversicherung die mit Abstand höchste Bedeutung für das Alterseinkommen (vgl. Abbildung VIII.69).

Hintergrund

Das deutsche Alterssicherungssystem weist eine hohe Komplexität auf. Zum einen basiert es auf drei Säulen oder Schichten, nämlich gesetzliche Regelsysteme, betriebliche Zusatzsysteme und individuelle/private Altersvorsorge, und zum anderen gibt es innerhalb der jeweiligen Schicht unterschiedliche Leistungsträger (vgl. Abbildung VIII.200). So finden sich in der ersten Schicht nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch die Beamtenversorgung, die berufsständischen Versorgungswerke und die Alterssicherung der Landwirte. Die Zuweisung zu diesen Systemen richtet sich nach der beruflichen Position: Beamte, Selbständige und kammerpflichtige Berufe unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht, sondern werden auf die anderen Systeme verwiesen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist bis heute – in der Tradition der Bismarck'schen Sozialversicherungspolitik - im Prinzip eine Pflichtversicherung für Arbeiter*innen und Angestellte. Eine allgemeine Erwerbstätigenversicherung, in der alle Erwerbstätigen und nicht nur abhängig Beschäftigte einbezogen sind, gibt es nicht.

Diese Aufteilung ist nicht nur mit Abstufungen im Sicherungsniveau verbunden, was sich insbesondere an der Durchschnittshöhe der jeweiligen Renten erkennen lässt (vgl. Abbildung VIII.55a), sondern führt auch zu Überschneidungen zwischen den Teilsystemen. Leistungen aus der Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung oder aus den berufsständischen Versorgungssystemen können sich kumulieren. So erhalten Beschäftigte, die in der Mitte ihres Berufslebens von einem Angestellten- in ein Beamtenverhältnis gewechselt sind, sowohl eine Beamtenpension als auch eine gesetzliche Rente. Vergleichbares gilt für ehemals abhängig Beschäftigte, die sich als Freiberufler selbstständig gemacht haben, und im Alter neben einer gesetzlichen Rente auch eine Rente aus einem berufsständischem Versorgungswerk erhalten. Und Spitzenverdiener,

die mit ihrem Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in Rentenversicherung überschreiten und deren Rentenansprüche deshalb begrenzt sind, zählen zu jenen Personen, die sehr hohe Betriebsrenten erhalten (vgl. Abbildung VIII. 81).

Es entsteht deshalb ein falsches Bild über die Einkommenslage älterer Menschen, wenn ausschließlich gesetzliche Renten betrachtet werden. Niedrige GRV-Renten von Männern als Ergebnis einer nur kurzen versicherungspflichtigen Beschäftigung bilden in der Regel nicht das gesamte Sicherungsniveau ab. Vielmehr gehen sie mit einem hohen Alterseinkommen einher, da beispielsweise aus der Beamtenversorgung hohe Pensionen fließen.

Die Veränderungen in der Arbeitswelt dürften in der Zukunft zu einer Ausweitung dieser Kumulationseffekte führen, denn zum einen verschwimmt die Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger abhängiger Beschäftigung und versicherungsfreier selbstständiger Tätigkeit. Und zum anderen breiten sich hybride Beschäftigungsformen aus, wenn Personen phasenweise zwischen einer abhängigen und einer selbstständigen Tätigkeit wechseln oder beide Tätigkeiten zeitlich parallel ausüben – etwa am Vormittag und Nachmittag oder an bestimmten Wochentagen.

Ältere erhalten Einkommen auch aus Quellen jenseits des Säulensystems. Zu denken ist an private Übertragungen, Gewinne und Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen. Und in dem Maße, wie vor dem Hintergrund der ansteigenden Regelaltersgrenze immer mehr Ältere erst nach dem 65. Lebensjahr aus dem Beruf ausscheiden oder neben dem Rentenbezug noch weiter beschäftigt sind, gewinnen auch Erwerbseinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit wie aus abhängiger Arbeit an Bedeutung (vgl. Abbildung VIII.70a und Abbildung VIII.70b).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus dem Alterssicherungsbericht 2024 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.